

Bericht von der Landessynode Herbst 2023 für die Dekanatssynode

Anrede

Die Schwerpunkte der Landessynode lagen in der Organisation der Nachbarschaftsräume und des Haushalts.

Es wurden inzwischen alle 160 Nachbarschaftsräume auf dem Gebiet unserer Landeskirche gebildet. Der Organisationsgrad der Nachbarschaftsräume ist sehr unterschiedlich. Es gibt Nachbarschaftsräume in denen bereits das Gebäudekonzept steht. Andere haben gerade einmal ihr Steuerungs-gremium gebildet.

Es zeigt sich, dass die Arbeitsgemeinschaft die aufwendigste Lösung für die rechtliche Organisation eines Nachbarschaftsraums werden wird. Neben dem erhöhten Aufwand für den geschäftsführenden Ausschuss und dessen Kommunikation mit den bestehenbleibenden Kirchenvorständen der die Arbeitsgemeinschaft bildenden Gemeinden entsteht eine bislang noch nicht abschließend geklärte umsatzsteuerliche Problematik. Nur kurz angerissen: Leistungen, die das gemeinsame Gemeindebüro für eine Gemeinde erbringt, könnten jedenfalls dann umsatzsteuerpflichtig sein, wenn dafür zwischen den Gemeinden ein entgeltlicher Ausgleich erfolgt. Auf den Ausgleichbetrag kämen dann nochmals 19 % USt, die an die Finanzkasse abzuführen wären.

Zur Umsetzung der Strukturen in den Nachbarschaftsräumen wurden das Regionalgesetz und das Pfarrstellengesetz geändert. Die beschlossenen Änderungen erfassen aber noch nicht alle notwendigen Änderungen und Ergänzungen in den kirchlichen Gesetzen. So ist insbesondere die Funktion der Mitarbeitenden im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst in den Kirchenvorständen noch regelungsbedürftig.

Regionalgesetz

In das Regionalgesetz wurden ein § 5a eingefügt, der nähere Bestimmungen zu den geschäftsführenden Ausschüssen in den

Arbeitsgemeinschaften enthält. Wie stark die Zusammensetzung und die Aufgaben der geschäftsführenden Ausschüsse durch das Regionalgesetz vorgegeben werden sollen, war umstritten. Einige haben sich klarere Vorgaben gewünscht. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Nachbarschaftsräumen läßt § 5a eine flexible Gestaltung in den Satzungen der Arbeitsgemeinschaften zu.

Pfarrstellengesetz

Die gemeindlichen Pfarrstellen werden bei den Dekanaten als 1,0 oder 0,5 Stellen durch Festlegung im Sollstellenplan errichtet. Die bisher bei den Gemeinden errichteten Pfarrstellen werden mit dem Sollstellenplan auf die Dekanate übertragen. Die Dienste sowie der Dienstsitz werden in der Dienstordnung für das Verkündigungsteam festgelegt. Solange es noch keine Dienstordnung gibt, erfolgt die Zuordnung zu den Gemeinden und die Zuweisung des Dienstsitzes in einer Anlage zum Sollstellenplan.

Im Besetzungsverfahren für eine gemeindliche Pfarrstelle liegen die Rechte und Pflichten nach dem Pfarrstellengesetz im Falle der Fusion beim Kirchenvorstand der fusionierten Gemeinde, bei Bildung einer Gesamtgemeinde beim Kirchenvorstand der Gesamtgemeinde und bei Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beim geschäftsführenden Ausschuss. Dieser hat die Kirchenvorstände der Gemeinden, welche die Arbeitsgemeinschaft bilden, vor der Wahl anzuhören. Die Kirchenvorstände haben aber kein Wahl- oder Vetorecht.

Wenn ab 2024 Pfarrstellen in einer Gemeinde zu besetzen sind, deren Nachbarschaftsraum noch nicht rechtlich organisiert ist, es also noch keinen einheitlichen Kirchenvorstand nach Fusion, noch keinen Kirchenvorstand der Gesamtgemeinde, bzw. geschäftsführenden Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft gibt, erfolgt das Besetzungsverfahren einschließlich der Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Gemeinde, der die Pfarrstelle durch den Stellenplan zugewiesen ist oder – wenn schon eine Übertragung auf das Dekanat

erfolgte - war. Das ist in der Regel eine Gemeinde. Nur wenn eine Pfarrstelle mehreren Gemeinden zugewiesen ist oder war, wählen die Kirchenvorstände dieser Gemeinden. Die übrigen Gemeinden eines Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören, haben aber kein Wahl- oder Vetorecht.

Eine entsprechende Regelung zur Anhörung gelten bei einer Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst sowie bei der Festlegung von Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkten im gemeinde-pädagogischen Dienst.

(Der kursive Teil wurde nicht vorgetragen, weil das in die Konferenz vom 25. Januar soll)

Zu den Änderungen im Regionalgesetz und im Pfarrstellengesetz wird es am 25. Januar 2024 um 19 Uhr eine Zoomkonferenz geben, in der Herr Dr. Sauer und ich die Kirchenvorstände und Pfarrpersonen des Dekanats über die Einzelheiten unterrichten.

Bei der Kirchenleitung wird eine Lenkungsgruppe für die Umsetzung von EKHN 2030 als Erweiterung der bisherigen Steuerungsgruppe eingerichtet. In die Steuerungsgruppe wird die Kirchenleitung bis zu zwei Vertreter der Synode und zwei Vertreter aus den Nachbarschaftsräumen aufnehmen.

Für EKHN 2030 will die Kirchenleitung strategische Ziele entwickelt. Dazu können Anregungen „von unten“, also aus den Dekanaten und Gemeinde kommen.

Zum Haushalt

Das beschlossene Einsparvolumen von 140 Mio Euro ist durch die Haushaltsplanung noch nicht erreicht. Es sind nur 110 Mio konkret durch Einsparmaßnahmen abgedeckt. Eine von der Landessynode im Frühjahr beauftragte weitere Projektion führte zu einem von Mehrbedarf von weiteren bis zu 45 Mio je nach Ansatz des Absinkens der Mitgliederzahl der Kirche (2,5% oder 3 %). Ein daraufhin gestellter

Antrag auf sofortige Erhöhung des Sparziels auf 185 Mio wurde abgelehnt.

Die Kirchensynode fördert auch ab dem Jahr 2025 die Frankfurter Bibelgesellschaft zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnis Museums mit einem jährlichen Zuschuss von 300.000 Euro. Zusätzlich wird eine Pfarrstelle aus dem gesamtkirchlichen Stellenplan zur Verfügung gestellt.

Die Synode hat beschlossen, dass bei den Einsparungen in die Vergütung der Mitarbeitenden nicht eingegriffen wird, es also keine Kürzungen bei individuellen Entgelt geben wird.

Wohl aber bei den Gesamtkirchliche Pfarrstellen.

Die Kirchenleitung wird personell reduziert. Es wird neue Leitungsstruktur erarbeitet werden. Angedacht ist die Zusammenlegung der Propsteien zu zwei Propsteien oder zu drei Propsteien mit Streichung der Stelle der/des stellvertretenden Kirchenpräsidenten/Kirchenpräsidentin. In der Leitung sollen 3 von 11 Pfarrstellen wegfallen.

Was uns betrifft

Die 0,5 Stelle Kirche in der Arena entfällt mit Ruhestand des Stelleninhabers

Die Stelle für Diakonie/Leitung Fachbereiche wird auf eine 0,3 Stelle reduziert. Der Stellenanteil von 0,7 ist zukünftig über den Stellenplan des ERV darzustellen, also selbstfinanziert.

Die Landessynode hat eine **Erklärung zum Terrorangriff** der Hamas auf Israel verabschiedet. Sie enthält eine klare Verurteilung des Terrors sowie einen Aufruf zu Gebeten für alle Opfer auf allen Seiten für Menschen jüdischen, christlichen und muslimischen Glaubens. Die Erklärung wird über die Dekanate an die Gemeinden verteilt.

Hinweis auf den **Jugendkirchentag 2024** in Biedenkopf in der Zeit vom 30.05. bis zum 02.06.2024.

Ergänzung durch Frau Sandforth:

Die Zuweisungen an den Dachverband der hessischen Diakonie werden ab 2025 um 30 % gekürzt. Die Mittel an die – nicht in Frankfurt und Offenbach operativ tätige Diakoniegesellschaft und den operativ tätigen Diakonieverein werden in 2025 um 12 % gekürzt. Die Kirchenleitung hatte 20 % vorgesehen. Für die Jahre 2026 ff. muss bis zur Verabschiedung des Haushalts 2026/2027 eine Lösung gefunden werden.

06.12.2023

Dr. Jörg Tietze